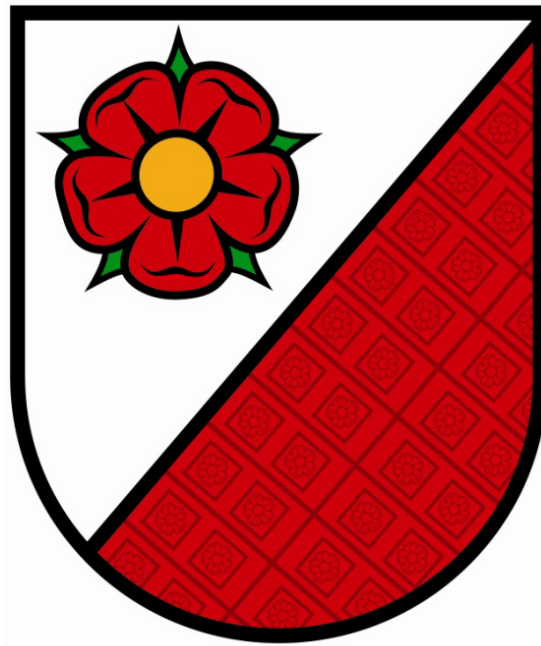


Schulverordnung
der
Einwohnergemeinde Wynigen
(SchulV)



19. Dezember 2011

mit Änderungen vom 4. September 2013,
vom 23. Mai 2016
und vom 22. Mai 2017

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf das Schulreglement der Gemeinde Wynigen (SchulR) und den Zusammenarbeitsvertrag der Gemeinden Wynigen, Seeberg, Hermiswil und Rumendingen folgende Schulverordnung (SchulV):

A. Organisation

- Schulort **Art. 1** Die Schülerinnen und Schüler besuchen den Unterricht am ihnen von der Schulleitung zugewiesenen Schulstandort.¹
- Kindergarten **Art. 2** In der Regel besuchen Kindertagesschülerinnen und -schüler den Kindergarten im nächstgelegenen Schulhaus mit Kindergartenklasse.²
- Primarschule **Art. 3** In der Regel besuchen Primarschülerinnen und -schüler die Primarschule im nächstgelegenen Schulhaus mit Primarschulklassen.³
- Ausnahmen **Art. 4** Vom Regelfall kann insbesondere dann abgewichen werden, wenn⁴
- a) aus organisatorischen Gründen, insbesondere zur Erzielung gleichmässiger Klassengrössen oder einer stabilen Klassenorganisation, eine Zuteilung von Schülerinnen und Schüler auf einen anderen Schulstandort angezeigt ist
 - b) die Schülerzahl einer Klasse nicht den Richtlinien der Erziehungsdirektion für die Schülerzahlen entspricht und im oberen oder unteren Überprüfungsbereich liegt
 - c) Kinder erst nach der Einteilung der Klassen angemeldet werden.
- Schülerzuteilung **Art. 5** Bei der Zuteilung der Schülerinnen und Schüler auf die Schulstandorte beachtet die Schulleitung insbesondere folgende Kriterien:⁵
- a) für die einzelnen Kinder sollen sich während ihrer Schullaufbahn möglichst wenige Standortwechsel ergeben;
 - b) Kinder eines Quartiers bzw. eines Ortsteils sollen nach Möglichkeit im gleichen Schulhaus zur Schule gehen;
 - c) Geschwister sollen soweit möglich und sinnvoll im gleichen Schulhaus zur Schule gehen;
 - d) bei notwendigen Umteilungen wird die Freiwilligkeit der möglichen Betroffenen berücksichtigt, wobei die individuellen Verkehrsverbindungen beachtet werden;
 - e) die Nutzung von Mittagstisch beziehungsweise Tagesschulangeboten wird berücksichtigt.

¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

² geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

⁴ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

⁵ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

| | |
|-----------------------------|--|
| Vorgehen | <p>Art. 6 ¹ Falls Ausnahmefälle gemäss Art. 5 Bst. a oder b zur Anwendung kommen, bestimmt die Schulleitung die Zahl der umzuverteilenden Kinder. ⁶</p> <p>² Die Schulleitung informiert bei derjenigen Klasse, von welcher Schülerinnen und Schüler umverteilt werden müssen, frühzeitig die Eltern. ⁷</p> <p>⁴ Die Schulleitung entscheidet aufgrund der Kriterien gemäss Artikel 5 sowie der Anhörung der Eltern. ⁸</p> |
| Besondere Verhältnisse | <p>Art. 7 Liegen besondere Verhältnisse vor, kann die Schulleitung die Schülerin oder den Schüler auch während einem laufenden Schuljahr einem anderen Schulstandort zuweisen. ⁹</p> |
| Einheit der Klasse | <p>Art. 8 ¹⁰</p> |
| Schülertransport | <p>Art. 9 Die Gemeinde organisiert den Schülertransport für Wynigen oder entrichtet an den Transport durch die Eltern mit deren Einverständnis kostendeckende Beiträge (Kilometerentschädigung gemäss Personalreglement), wenn der Schulweg in der Gemeinde Wynigen unzumutbar ist. ¹¹</p> |
| Zumutbarkeit des Schulweges | <p>Art. 10 ¹ Für Kindergartenkinder werden Schulwege von bis zu 1.5 Kilometer Länge bei höchstens 50 Metern Höhendifferenz oder von bis zu 1 Kilometer Länge bei über 50 Metern Höhendifferenz als zumutbar beurteilt. ¹²</p> <p>² Für Primarschulkinder der 1. bis 3. Klasse werden Schulwege von bis zu 2 Kilometern Länge bei höchstens 100 Metern Höhendifferenz oder von bis zu 1 Kilometer Länge bei über 100 Metern Höhendifferenz als zumutbar beurteilt, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit. ¹³</p> <p>^{2a} Für Primarschulkinder der 4. bis 6. Klasse werden Schulwege von bis zu 4 Kilometern Länge bei höchstens 100 Metern Höhendifferenz oder von bis zu 3 Kilometern Länge bei über 100 Metern Höhendifferenz als zumutbar beurteilt, unter Berücksichtigung der Verkehrssicherheit. ¹⁴</p> |

⁶ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013 und vom 22. Mai 2017.

⁷ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013 und vom 22. Mai 2017.

⁸ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

⁹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

¹⁰ gestrichen mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

¹¹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

¹² geändert mit Gemeinderatsbeschlüssen vom 4. September 2013 und vom 23. Mai 2016.

¹³ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

¹⁴ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2017.

³ Für Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe werden die Schulwegdistanzen im Gemeindegebiet von Wynigen als zumutbar beurteilt.

Sammelpunkte **Art. 11** Die Bildungskommission legt die Sammelpunkte in der Gemeinde Wynigen, von denen aus die Schulkinder transportiert werden, fest. Die Wegdistanz zu den Sammelpunkten muss für alle zu transportierenden Schulkinder nach den Kriterien der obigen Artikel zumutbar sein. ¹⁵

Gefährliche Schulwege **Art. 12** ¹ Erachten Eltern einen Schulweg oder einen Weg zum Sammelpunkt in der Gemeinde Wynigen, der gemäss den obigen Artikeln als zumutbar gilt, als zu gefährlich, können sie bei der Bildungskommission ein Gesuch um Organisation des Schülertransportes oder Übernahme der Transportkosten stellen. ¹⁶

² Die Bildungskommission beurteilt das Gesuch. Sie zieht bei Bedarf eine unabhängige Fachstelle bei.

B. Behörden und Organe

Schulleitung **Art. 13** ¹ Der Schulleitung obliegen im Bereich des Kindergartens, der Primarstufe und der Sekundarstufe I insbesondere folgende Entscheide: ¹⁷

- a) Zuteilung von Schülerinnen und Schülern auf die Schulstandorte gemäss den Bestimmungen dieser Verordnung und-des Zusammenarbeitsvertrages,
- b) Früherer Schuleintritt oder Rückstellung um ein Jahr,
- c) Zuweisung zu Klassen,
- d) Zuweisung und Dispensation von fakultativem Unterricht,
- e) Zuweisung zu besonderen Massnahmen,
- f) Zuweisung zu besonderen Klassen und Rückführung in die Regelklassen,
- g) Zuweisung zur zweijährigen Einschulung in der Regelklasse,
- h) Schullaufbahnentscheide,
- i) Festlegung einer einheitlichen Praxis der Beurteilung,
- j) Überspringen und Wiederholen eines Schuljahres,
- k) Dispensationen vom Unterricht.

¹⁵ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

¹⁶ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

¹⁷ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

² Im Bereich der Führung des Lehrkörpers und des Schulsekretariates obliegen der Schulleitung insbesondere folgende Aufgaben: ¹⁸

- a) Antragstellung über die unbefristete Anstellung von Lehrkräften an die Bildungskommission,
- b) Befristete Anstellung von Lehrkräften,
- c) Selbstevaluation der Schule,
- d) Umsetzung der Qualitätsentwicklung,
- e) Fachliche und pädagogische Führung der Lehrkräfte,
- f) Mitarbeitergespräche der Lehrkräfte und der Schulsekretärin oder des Schulsekretärs,
- g) Initiierung und Durchführung gemeinsamer Weiterbildung,
- h) Überprüfung der individuellen Weiterbildung der Lehrkräfte,
- i) Festlegung der Schwerpunkte der persönlichen Unterrichtsentwicklung,
- j) Festlegung von Schwerpunkten der Qualitätsentwicklung und Planung von deren Umsetzung.

³ Im Bereich der Organisation und Administration ist die Schulleitung insbesondere für folgende Aufgaben zuständig: ¹⁹

- a) Umsetzung von besonderen Massnahmen,
- b) Koordination schulbetrieblicher Fragen,
- c) Bewilligung von Schulreisen, Lagern usw.,
- d) Erstellen und Bewilligen der Stundenpläne,
- e) Jahresplanung der Schule,
- f) Schulzeit und Unterrichtszeit pro Woche,
- g) Bestimmung des Unterrichtsschlusses vor Ferien und Feiertagen,
- h) Unterrichtsfreie Halbtage,
- i) Ausnahmen zu Blockzeiten,
- j) Sicherstellung des Unterrichts bei Abwesenheiten,
- k) Zuteilung von Klassen, Gruppen, Fächern, Lektionen sowie besonderen Aufgaben an Lehrkräfte,
- l) Pensienplanung, Pensienfestlegung und -meldungen,
- m) Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe,
- n) Organisation der Elternmitsprache im Sinne von Art. 31 des Volksschulgesetzes,
- o) Einführung und Aufhebung von Angeboten des freiwilligen Schulportes.

Schulsekretariat

Art. 14 Dem Schulsekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben: ²⁰

- a) Administrative Aufgaben im Zusammenhang mit den Aufgaben der Schulleitung gemäss obigem Artikel,
- b) Personaladministration der Lehrerschaft und Führen der Lehrerdatenbank,

¹⁸ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

¹⁹ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

²⁰ geändert mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

- c) Sämtliche Vollzugsaufgaben im Zusammenhang mit der Schuleinschreibung und dem Führen der Schülerdatenbank,
- d) Führen der Schulstatistiken,
- e) Inventarführung für die Schulhäuser in der Gemeinde Wynigen,
- f) fristgerechte Geltendmachung von Kantonsbeiträgen für den Schülertransport,
- g) Unterstützung des für das Ressort Bildung zuständigen Gemeinderatsmitgliedes in administrativen Belangen,
- h) Sekretariat der Bildungskommission und allfälliger Ausschüsse sowie dazugehörige administrative Aufgaben,

Lehrerkonferenzen

Art. 15¹ Die Lehrerkonferenzen unterstützen die Schulleitung in ihrer Tätigkeit, indem sie in folgenden Bereichen mitwirken:

- a) Festlegung einer einheitlichen Praxis der Beurteilung,
- b) Strategische Ausrichtung der Schule,
- c) Leitbild der Schule,
- d) Selbstevaluation der Schule,
- e) Schwerpunkte der Qualitätsentwicklung und Planung der Umsetzung,
- f) Initiierung und Durchführung von gemeinsamer Weiterbildung,
- g) Jahresplanung der Schule,
- h) Pensenplanung und Pensenfestlegung,
- i) Erarbeitung von Konzepten,
- j) Elterninformationen (gesamtschulisch) über Schulbetrieb und besondere Anlässe.

² Die Bildungskommission und die Schulleitung können die Lehrerkonferenzen zur Mitwirkung in weiteren Aufgabenbereichen heranziehen.

C. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Inkrafttreten

Art. 16¹ Diese Verordnung tritt am 01. August 2012 in Kraft.

² Sie hebt die Schulverordnung vom 17. März 2003 auf.

³ Die Änderungen vom 4. September 2013 treten per 1. August 2014 in Kraft.²¹

⁴ Die Änderung vom 23. Mai 2016 tritt rückwirkend per 01.01.2016 in Kraft.²²

⁵ Die Änderung vom 22. Mai 2017 tritt rückwirkend per 01. August 2016 in Kraft.²³

²¹ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 4. September 2013.

²² eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 23. Mai 2016.

²³ eingefügt mit Gemeinderatsbeschluss vom 22. Mai 2017.

Beschluss Gemeinderat

Angenommen durch den Gemeinderat am 19. Dezember 2011.

Der Präsident
sig.
Peter Heiniger

Der Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 19. Dezember 2011 beschlossene Schulverordnung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung Nr. 52 vom 29. Dezember 2011.

Wynigen, 21. Dezember 2011

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 1

Der Gemeinderat nahm am 4. September 2013 die Änderungen der Schulverordnung an.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechi

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 4. September 2013 beschlossene Änderung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 19. September 2013.

Wynigen, 19. September 2013

Der Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechi

Beschluss Gemeinderat - Änderung 2

Der Gemeinderat nahm am 23. Mai 2016 die Änderung der Schulverordnung an.

Präsident
sig.
Beat Studer

Sekretär
sig.
Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 23. Mai 2016 beschlossene Änderung wurde gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 09. Juni 2016.

Wynigen, 03. Juni 2016

Gemeindeschreiber
sig.
Christian Liechti

Beschluss Gemeinderat - Änderung 3

Der Gemeinderat nahm am 22. Mai 2017 die Änderungen der Schulverordnung an.

Präsident

Sekretär

Fabian Horisberger

Christian Liechti

Bescheinigung betr. Veröffentlichung

Die vom Gemeinderat am 22. Mai 2017 beschlossenen Änderungen der Schulverordnung werden gestützt auf Art. 45 GV öffentlich bekanntgemacht durch Publikation im Anzeiger von Burgdorf und Umgebung vom 01. Juni 2017.

Wynigen, 25. Mai 2017

Gemeindeschreiber

Christian Liechti